



Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Enviro-Plan GmbH  
z. Hd. Lucas Gräf  
Hauptstrasse 34  
55571 Odernheim

Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen  
Fachbereich 2, Bauliche Infrastruktur  
Brühlstraße 16  
55756 Herrstein

Per E-Mail: lucas.graef@enviro-plan.de;  
In Mailkopie: v.schwinn@vg-hr.de; info@vg-hr.de;  
Leiter UNB werner@landkreis-birkenfeld.de

### Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband  
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

#### Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25  
D-56242 Quirnbach  
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0  
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1  
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

[www.naturschutz-initiative.de](http://www.naturschutz-initiative.de)

#### Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,  
Bundes- und Landesvorsitzender  
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,  
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

**21.08.2025**

### **Bebauungsplan „Solarpark Stipshausen“ in der Ortsgemeinde Stipshausen - Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI) im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Gräf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die erneute Beteiligung zur Planung des Solarparks „Stipshausen“, zu der wir  
uns wie folgt äußern:

Geplant ist die Errichtung eines 10,9 ha großen Solarparks, wobei ca. 7,5 ha als Baufenster  
überstellt werden sollen. Die maximale Flächenüberdeckung soll 80 % betragen, bei einer  
maximalen Bauhöhe von 4,5 m.

#### **1. Fläche und Eignung**

Die Naturschutzinitiative stellt fest, dass mit jeder Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen eine  
mehr oder weniger erhebliche Beeinträchtigung des Freiraums und eine Schädigung des  
Naturhaushaltes verbunden sind.

Alleine aus der Konkurrenz zwischen den flächenintensiven erneuerbaren Energien und der  
Notwendigkeit des Erhalts naturnaher Flächen, sowie der mittlerweile schon zwingenden  
Notwendigkeit der Renaturierung von Flächen heraus, ist eine äußerst restriktive  
Herangehensweise an weitere Flächenbeanspruchungen im Außenbereich erforderlich. Die  
Beanspruchung von Landschafts- und Naturflächen dürfte eigentlich erst dann angegangen  
werden, wenn alle Potenziale im besiedelten Bereich weitgehend ausgeschöpft sind und sich  
dann noch eine Notwendigkeit abzeichnet.

Für die Nutzung von Solarenergie gibt es flächenmäßig ausreichend versiegelte Standorte, die  
ohne zusätzliche Eingriffe überbaut werden könnten. Deshalb ist die aktuelle Entwicklung mit

der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen aus Sicht des Natur- und Artenschutzes eindeutig abzulehnen.

Für eine dennoch stattfindende Beanspruchung des Freiraums sind die Vorhaben in der Dimensionierung zu minimieren und eine Beanspruchung darf nur Flächen betreffen, denen ein sehr geringer Biotopwert zukommt. Es ist für uns indiskutabel, wenn durch Freiflächen-Solargebiete sich die angespannte Bestandssituation vieler Arten weiter verschlechtert.

Die vorgesehene Fläche erachten wir als zu groß. Auch in den nicht geschützten Landschaftsräumen sollte eine Maximalgröße von 3-5 ha nicht überschritten werden.

Zur Minimierung der nicht vermeidbaren negativen Auswirkungen ist eine sorgfältige und restriktive Auswahl der Flächen erforderlich. Hier wird auf das Ergebnis eines MKUEM-Fördervorhabens von Hietel et al. (2021) verwiesen (s. unten). Danach ist die vorliegende Fläche ungeeignet, da sich Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz ergeben.

Die Beanspruchung von Grünland ist immer kritisch zu sehen. Auch wenn sich die floristische Diversität in Teilflächen halten kann, so sind nachteilige Auswirkungen durch die Überständerung mit Verschattung, veränderten Feuchteverhältnissen, einer völlig anderen dreidimensionalen Kulissenwirkung und auch über die technischen Anforderungen an die Pflege des Unterwuchses gegeben.

Gemäß der Darstellung im Umweltbericht soll eine Beanspruchung von gesetzlich geschütztem Grünland vermieden werden. Wir sehen aus dem Bericht, dass eine solche Beeinträchtigung noch vorliegen könnte:

Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich eine Nassweide (EC2). In der Karte S. 75 Umweltbericht ist diese nicht als §30 BNatSchG-Fläche ausgewiesen, auch wenn das nach Artenliste S.21 des Umweltberichts zu erwarten ist. Hier ist eine kritische Überprüfung des Schutzstatus erforderlich. § 30-Flächen sind nicht nur die, die im Landes-Biotopkataster ausgewiesen sind. Es verlangt hierzu eine ehrliche Bestandsaufnahme bei jedem Eingriffsprojekt. Feuchtgrünland sollte aber weder unter biologischen noch technischen Aspekten überplant werden.

Zitiert: Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Hrsg. Hermann-Hoepke-Institut der TH Bingen als Förderprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) Rheinland-Pfalz. Downloadbare Broschüre, 54 S.

## **2. Hohe Bedeutung als Funktionsfläche im Naturhaushalt**

Wir bemängeln eine hinsichtlich der lokalen Funktionsbeziehungen des Naturhaushaltes unangepasste Größe und Form der Solaranlage. Die Anlage soll danach den größten Teil des Raumes füllen, der eine Grünlandzäsur südwestlich Stipshausen vor dem Hintergrund des Idarwaldes bietet. In der Lage sind bedeutende Teilhabitatfunktionen des Grünlandes anzunehmen.

### Grünland als Nahrungsfläche im Verbund

Der Beschreibung des Umweltberichtes nach, besteht ein durchaus interessantes Grünland-Mosaik. Dieses unter einer großflächigen Beweidung, welches feuchte und trockene bzw. magere und eutrophe Bereiche beinhaltet. Funktionell bedeutend ist die großräumige Weidefläche durch eine meist kurzrasige Rasenstruktur, was für Bodenbrüter (Feldlerche) und vielen Nahrung suchenden Vogelarten und Säugern von Bedeutung ist.

Eine besonders hohe Bedeutung dürfte die Fläche für Mäusejäger haben. Die Lage von alleine zwei Revieren des Waldkauzes im Umfeld der geplanten PV-Fläche stützt diese Vermutung. Dazu kommen Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke. Der Rotmilan hat nach der Faunauntersuchung ein nahes Revierzentrum im angrenzenden Wald.

Der Star (mind. drei Reviere angrenzend) nutzt wie die im Umfeld lebenden Drosselarten die gut stochebfähigen und kurzrasigen Grünlandbestände zur Suche nach Würmern und Fliegenlarven v.a. in seiner Aufzuchtzeit Mitte März bis Ende Mai, wo das Mahdgrünland aufgrund der Grashöhe zeitweise nicht mehr zugänglich ist.

Der Grünspecht als Nahrungsspezialist für Ameisen (v.a. des Grünlandes) dürfte ebenfalls in hohem Maße die Eingriffsfläche nutzen.

Für die genannten Großvogelarten entfällt die Nahrungsfläche, da ein Schräganflug nicht möglich ist und die Sichtbarkeit erheblich eingeschränkt ist.

### Wildkatze

Die Bedeutung der Fläche für Wildkatze als Nahrungsraum ist ebenso zwingend anzunehmen, da diese im angrenzenden Idarwald in einer recht guten Population vorkommt.

Für die hier überlappenden Reviere dürfte die nah am Waldrand liegende Fläche eine essentielle Bedeutung haben.

Eine befriedigende Behandlung der Wildkatze fehlt, da kein spezielles Wildkatzenutachten erstellt wurde. Dieses wäre noch zu erstellen.

Eine zur Minimierung der Barrierewirkung einzuhalten untere Zaunbegrenzung von 20 cm ist für die Wildkatze unzureichend, da 20 cm eher die untere Grenze ist (empfohlen für die Wildkatze sind mindestens 30 cm) und da die lichte Weite durch kleinräumige Unterschiede im Gelände und dem Vegetationsbewuchs schnell zu geringe Maße annimmt. Ferner wirkt der Zaun eher als Leitstruktur, die von der Fläche weggleitet. Es bedarf schon einer höheren Attraktionswirkung innerhalb, damit die Wildkatze diesen Zaun an noch möglichen Stellen unterquert. Eine Barrierewirkung ist für die Wildkatze also nach wie vor zu attestieren.

### Brutvorkommen Feldlerche

Innerhalb des Plangebiets lagen zwei Brutreviere der Feldlerche. Sie sind Teil eines lokalen Bestandes. Dazu wurden innerhalb des 200 m-Untersuchungsradius um das Baugebiet weitere fünf Reviere der Feldlerche festgestellt.

Das Vorkommen der Feldlerche zeigt ein überwiegend niedrigwüchsiges Grünland auf, teils durch die Magerkeit des Standortes, teils auch beweidungsbedingt. Die Großflächigkeit der Weidefläche lässt aber ein Nebeneinander von bodenbrütenden Arten wie der Feldlerche und dem Weidetierbesatz zu.

Vor allem die Kulissenwirkung der über 4 m hohen Module in recht engem Verbund dürfte ein Vorkommen der Feldlerche sicher ausschließen. Negativwirkungen ergeben sich auch auf die angrenzend nachgewiesenen Reviere.

### Nahrungsflächen des Vogelzuges

Das Plangebiet liegt in einer Vogelzugverdichtung südlich des in der Haupt-Vogelzugrichtung orientierten Idarwald-Höhenzuges. Unter den ziehenden Arten gibt es auch solche, die regelmäßig auf dem Zug Nahrung suchen und dabei tief fliegen oder in morgendlichen oder abendlichen Rastphasen auf den Landwirtschaftsflächen nach Nahrung suchen. Im lokalen Umfeld belegt sind z.B. die Greifvogelarten Korn-, Rohr- und Wiesenweihe (Windkraftplanung Vierherrenwald). Auch in dieser Hinsicht bringt die PV-Fläche eine Verschlechterung des Naturhaushaltes mit sich.

## Bewirtschaftung der Fläche

In den Festsetzungen wird auf S.56 des Umweltberichts die Alternative zwischen Beweidung und einer maximal 2-schürigen Mahd gegeben. Letztere bedingt aber ebenso den Verlust oder die wesentliche Verschlechterung der Nahrungsfläche in wichtigen Zeiträumen der Jungenaufzucht.

Auch ist es zu hinterfragen, ob eine extensive (1-2-schürige) Mahd überhaupt aus technischen Gründen gewollt ist. Da die Unterkante der Modulflächen einen Mindestabstand von 0,65 m zum darunter befindlichen Gelände haben soll, kann die Höhe des 1. Aufwuchses dieses schon deutlich überragen.

### **3. Biotopvernetzung**

Es sind viele Funktionsbeziehungen zwischen dem angrenzenden Wald (FFH-Gebiet Idarwald) und dem Offenland zu erwarten.

Der Bewertung des Umweltberichtes können wir nicht folgen. Hier steht auf S. 12:

*„Das Vorhaben steht den Zielen des Biotopverbunds nicht entgegen, da das Grünland erhalten bleibt. Zudem kann die Fläche durch die Extensivierung zu einer Stärkung des Biotopverbundes beitragen.“*

Die Aussage trifft nur auf wenige Organismengruppen zu, während andere aufgrund der für sie ungünstigen Strukturen und Biotopausprägungen sowie der Umzäunung ausgesperrt werden. Die Argumente wurden im vorherigen Kapitel vorgetragen. In der Summe wirkt die PV-Anlage in dieser Lage deutlich mehr als Barriere, als dass ihr eine Funktion als Trittsteinbiotop zugeschrieben werden kann.

Dem Idarwald kommt als FFH-Gebiet eine wesentliche Rolle als Kernfläche im landesweiten Biotopverbund zu. Dass Vernetzungsbeziehungen auch über Wald- und Grünlandflächen hinweg bestehen, zeigt ebenfalls unsere Argumentation.

### **4. Landschaftsbild und Erholung**

Das Vorhaben in der geplanten Größe und Form sollte aufgrund der Lage innerhalb des Naturparkes „Saar-Hunsrück“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ nicht zulässig sein, da die Schutzbestimmungen dem Vorhaben in der gewählten Dimensionierung entgegenstehen.

Im Landesentwicklungsprogramm liegt das Plangebiet innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus. Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) stellt ein Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild dar.

Trotz der Sichtbarkeitsanalysen und den geplanten Eingrünungen bleibt die Anlage ein Fremdkörper im Landschaftsbild, der für uns nicht mit dem Schutzzweck in Einklang zu bringen ist.

### **5. Fazit**

Die beabsichtigte Fläche erfüllt in Lage und Ausmaß nicht die Voraussetzungen, die an „naturverträgliche“ Solaranlagen gebunden sind. Auch gehören Solaranlagen nicht in Gebiete, in denen der Landschaftsschutz vorrangig ist. Die Naturschutzinitiative lehnt deshalb das

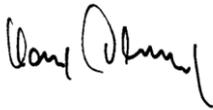
vorgestellte Projekt vollumfänglich ab und regt die Einstellung des Verfahrens an. Flächen mit wertvollen Grünlandflächen, auch wenn der Wert sich eher als Brut- und Nahrungshabitat darstellt, sind kein Ort auf dem Solarfelder errichtet werden sollten.

Wird an der Planung festgehalten, wäre der Zuschnitt zu verändern und die Fläche deutlich zu verkleinern, so dass mehr freie Verbindungsflächen zwischen Wald und Grünland auftreten. Besonders die noch in der Fläche liegenden Feuchtgrünlandflächen wären auszunehmen.

Die untere Zaunhöhe ist auf 30 cm anzuheben. Die Notwendigkeit einer Zäunung ist auch grundsätzlich zu hinterfragen. Für die Wildkatze sind die Betrachtungen unzureichend. In einer Worst-Case-Betrachtung ist davon auszugehen, dass diese Fläche eine hohe Bedeutung als Teilhabitat für die Wildkatze hat. Ansonsten müssten spezielle Untersuchungen zur Wildkatze noch veranlasst werden.

Auf einen Erhalt der großflächigen Weidewirtschaft im Umfeld wäre zu achten, um gestörte Funktionsbeziehungen zu Nahrungshabitaten etwas zu mindern. Aufgrund der in der Gesamtbilanz noch gegebenen Beeinträchtigung wären weitere Grünlandflächen im Umfeld zu optimieren.

Mit freundlichen Grüßen



**Harry Neumann**  
Landesvorsitzender



**Immo Vollmer**, Dipl.-Biologe  
Naturschutzreferent